Lehrgangs- und Prüfungsordnung

des

Kreismusikverbandes

Pirmasens-Zweibrücken e.V.

Teil 1. Allgemeines

§ 1 Zweck und Inhalt

(1) 1 Zweck dieser Ordnung ist es die D-Lehrgänge und Prüfungen des Kreismusikverbandes Pirmasens-Zweibrücken (KMV) zu vereinheitlichen, zu ordnen und transparenter zu gestalten. ² Es soll eine Vergleichbarkeit der Prüfungen geschaffen werden.

(2) Inhaltlich hält sich diese Ordnung an die Richtlinien für die Durchführung von Rheinland-Pfalz (LMV) Landesmusikverband im D-Lehrgängen

Landesmusikjugend Rheinland-Pfalz (LMJ).

§ 2 Ausrichter

- (1) ¹ Die D-Lehrgänge werden durch den KMV durchgeführt. ² Zuständig ist dafür die Kreismusikjugend.
- (2) D1-Lehrgänge können auf Mitgliedsvereine übertragen werden.

§ 3 Ablauf

Auf den Lehrgang folgt eine abschließende Prüfung.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹ Es bestehen keine Zulassungsvoraussetzungen. ² Die Lehrgangsteilnehmer sollten jedoch die nötige Reife und Kenntnisse für den entsprechenden Lehrgang
- (2) Die D-Lehrgänge und Prüfungen sollen in der Reihenfolge D1, D2, D3 absolviert werden.
- Belieben wiederholt werden. Eine Ein Lehrgang kann nach Ergebnisverbesserung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

§ 5 Kosten: Teilnehmergebühr

- (1) 1 Für den Lehrgang und die anschließende Prüfung können Kosten für die Teilnehmer (Teilnehmergebühr) entstehen. ² Die Teilnehmergebühr ist mit der Anmeldung zum Lehrgang und vor dessen Beginn zu bezahlen.
- (2) Die Teilnehmergebühren werden nur in Ausnahmefällen erstattet.

Teil 2. Lehrgang

§ 6 Inhalt Die D-Lehrgänge beinhalten mindestens die Erarbeitung der Stoffpläne der Deutscher Bundesvereinigung bzw. der Deutschen Bläser Jugend (DBJ) ² Für den theoretischen Unterricht hat die LMJ Musikverbände (BDMV). Lehrgangshefte herausgegeben.

§ 7 Lehrgangsleiter und Dozenten

(1) Die Leitung des Lehrgangs obliegt dem KMV.

(2) 1 Lehrgangsleiter ist eine musikalische Fachkraft, der die fachliche Leitung des Lehrgangs obliegt. ² Der Lehrgangsleiter wird durch den KMV oder in Rücksprache mit dem KMV bestellt.

- (3) ¹ Dozenten sind Ausbilder mit zumindest musikalischer Erfahrung. ² Sie werden vom Lehrgangsleiter in Rücksprache mit dem KMV bestellt.
- § 8 Lehrgangsmaterialien

(1) Die Lehrgangsmaterialien sind frühzeitig durch den KMV zu bestellen.

(2) ¹ Zusätzliche Lehrgangsmaterialien können verwendet werden. ² Prüfungsbögen dürfen jedoch nicht als Lehrgangsmaterial verwendet werden.

Teil 3. Prüfung

§ 9 Inhalt

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlich-theoretischen Teil und einen praktischen Teil.

§ 10 Prüfungszulassung

- (1) ¹ Die Zulassung zur Prüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrgangsstunden voraus. ² Ein Teilnehmer kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn dieser nicht regelmäßig an den Lehrgangsstunden teilgenommen hat. ³ Über die Zulassung zur Prüfung entscheiden dann der Lehrgangsleiter und der Prüfungsvorsitzende. 4 § 20 Abs. 3 findet keine Anwendung.
- (2) ¹ Ein Instrumentenwechsel zwischen den Lehrgängen ist möglich, jedoch muss der Teilnehmer dann die praktische Prüfung des vorherigen Lehrganges auf dem neuen Instrument bestanden haben. ² Eventuell muss sogar wieder mit dem praktischen Prüfungsteil des D1 begonnen werden. ³ Auf Wunsch des Teilnehmers wird dann ein neues Nachweisheft ausgestellt. ⁴ § 4 Abs. 3 Satz 2 findet dann keine Anwendung.

§ 11 Theoretische Prüfung

(1) Die theoretische Prüfung ist schriftlich abzulegen.

(2) ¹ Für die theoretische Prüfung sind die Prüfungsbögen der LMJ verbindlich. ² Diese enthalten neben der Theorie auch Gehörbildungsaufgaben und orientieren sich an den Lehrgangsinhalten.

(3) Die Dauer der theoretischen Prüfung soll bei D1-Prüfungen 60 Minuten, bei

D2-Prüfungen und D3-Prüfungen 90 Minuten nicht überschreiten.

§ 12 Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung umfasst:

1. Prüfungsstück/e,

2. Tonleiter/n und Dreiklang/Dreiklänge und

Blattspielstück/e.

(2) Von den Prüfungsstücken hat der Prüfling 2 vorzubereiten.

(3) Der Prüfling hat zu Beginn der Prüfung auf seinem Prüfungsbogen diejenigen Tonleitern und Dreiklängen anzugeben, welche er vortragen möchte; aus diesen ist

(4) ¹ Die Blattspielstücke sind aus der von der DBJ erstellten Liste auszuwählen. ² Alternativ können auch Prüfungsstücke vorgetragen werden.

(5) Die Bewertungskriterien für die praktische Prüfung finden sich auf den Prüfungsbögen.

(6) Die Dauer der praktischen Prüfung soll bei D1-Prüfungen und D2-Prüfungen 10 Minuten, bei D3-Prüfungen 15 Minuten nicht überschreiten.

§ 13 Wertung

- (1) ¹Es müssen sowohl im theoretischen Teil als auch im praktischen Teil mindestens 60% erreicht werden, um die Prüfung zu bestehen. ² Der theoretische Teil macht 40% und der praktische Teil 60% des Gesamtergebnisses aus.
- (2) ¹ Es sind maximal 100 Punkte erreichbar. ² Eine bestandene Prüfung wird mit:
 - 1. 100 90,5 Punkten mit sehr gutem Erfolg,
 - 2. 90 75,5 Punkten mit gutem Erfolg und

3. 75 - 60 Punkten mit Erfolg

gewertet. ³ Ein Prüfungsergebnis unter 60 Punkten gilt als nicht bestanden.

(3) ¹ Eine bestandene Prüfung wird mit einer Nadel in:

- 1. D1 in Bronze.
- 2. D2 in Silber und

ausgezeichnet. ² Dem Prüfling ist ein Nachweisheft mit den entsprechenden 3. D3 in Gold Einträgen auszuhändigen. ³ Urkunden werden ebenfalls verliehen.

§ 14 Prüfungsvorsitz

- (1) 1 Der Prüfungsvorsitz obliegt dem KMV. 2 Lehrgangsleiter und Dozenten dürfen keinen Prüfungsvorsitz übernehmen. ³ Bei D3-Prüfungen obliegt der Prüfungsvorsitz dem Landesmusikjugendleiter oder einem sonstigen Vertreter des LMV/der LMJ.
- (2) Der Prüfungsvorsitzende eröffnet und schließt die Prüfung, er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und ihm obliegt das Vorschlagsrecht für die Bewertung einer Prüfung.
- (3) Der Prüfungstermin ist mit dem Prüfungsvorsitzenden rechtzeitig abzustimmen.

§ 15 Prüfer

- (1) Prüfer sind musikalische Fachkräfte, welche die musikalische Leistung eines Prüflings bewerten können und sollen.
- (2) Prüfer werden durch den Prüfungsvorsitzenden oder in Rücksprache mit dem Prüfungsvorsitzenden bestellt.

§ 16 Prüfungskommission (1) 1 Die Prüfungskommission bewertet die Prüfung. 2 Entscheidungen der

Prüfungskommission sind verbindlich.

- (2) ¹ Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden (§ 14) und den benötigten Fachleuten für den Instrumentalbereich (§ 15). ² Bei D1-Prüfungen und D2-Prüfungen besteht die Prüfungskommission aus mindestens 2 Personen, bei D3-Prüfungen aus mindestens 3 Personen.
- (3) ¹ Bei D1-Prüfungen und D2-Prüfungen können mehrere Prüfungskommissionen gebildet werden, welche jeweils einen eigenen Prüfungskommissionsvorsitzenden

haben. ² § 14 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17 Prüfungsprotokoll

- (1) Für jede Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen.
- (2) Das Prüfungsprotokoll kann auf Wunsch des Prüflings eingesehen werden.

§ 18 Nachbereitung

Die Prüfung soll in einem Gespräch mit dem Prüfling nachbereitet werden.

§ 19 Prüfungsmaterialien

(1) Die Prüfungsmaterialien sind rechtzeitig über den KMV zu bestellen.

(2) ¹ Die Prüfungsbögen sind vom Prüfungsvorsitzenden verschlossen am Prüfungstag zur Prüfung mitzubringen. ² Die Prüfungsstücke sind dem Prüfling rechtzeitig vor der Prüfung zukommen zu lassen.

Teil 4. Sanktionen

§ 20 Prüfungsausschluss

(1) Täuschungsversuche führen zum Ausschluss von der Prüfung.

(2) Versucht ein Beteiligter der Prüfung in sonstiger Weise das Prüfungsergebnis zu beeinflussen führt dies ebenfalls zum Ausschluss.

(3) Die Prüfung bzw. der Prüfungsteil ist bei einem Prüfungsausschluss mit nicht bestanden zu bewerten.

(4) Der Prüfungsvorsitzende erklärt den Prüfungsausschluss.

§ 21 Verstöße

Verstöße gegen diese Ordnung können die Nichtigkeit der Prüfung zur Folge haben. ² Dies gilt insbesondere für § 14 Abs. 1 sowie § 19 Abs. 2. ³ Kleinere Verstöße oder das Gesamtgeschehen nicht beeinflussende Verstöße sind jedoch unbeachtlich.

§ 22 Kosten

(1) 1 Sollten durch einen Verstoß gegen diese Ordnung Kosten entstanden sein, so

muss der Verursacher dafür aufkommen.

(2) 1 Etwaige Zuschüsse durch den KMV können versagt werden. 2 Dies gilt insbesondere für Prüferhonorare, Kosten für Prüfungsmaterialien oder Kosten für Lehrgangsmaterialien.

Teil 5. Wiederholung und Anfechtung

§ 23 Wiederholung

- (1) 1 Eine Prüfung kann auf Antrag wiederholt werden. 2 Sollte nur ein Teil einer Prüfung nicht bestanden worden sein, so muss nur dieser Teil wiederholt werden.
- (2) Eine Prüfungswiederholung kann in Fällen des § 20 Absatz 1 und 2 versagt
- (3) Eine Prüfungswiederholung kann frühestens 1 Monat nach der Prüfung erfolgen.

§ 24 Anfechtung

(1) ¹ Prüfungsergebnisse oder sonstige Entscheidungen der Prüfungskommission sind anfechtbar. ² Insbesondere Entscheidungen bezüglich § 20.

(2) 1 Liegt ein Verstoß gegen diese Ordnung vor, so ist die Prüfung wegen dieses Verstoßes anfechtbar. ² Sollte ein Verstoß nach § 21 Abs. 1 Satz 3 unbeachtlich sein, so ist die Prüfung dennoch wegen dieses Verstoßes anfechtbar.

(3) Die Anfechtungsfrist beträgt 1 Monat.

(4) Die Anfechtung ist dem KMV gegenüber zu erklären.

Teil 6. Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten Diese Ordnung wird durch die Hauptversammlung des KMV beschlossen. ² Sie tritt mit dem Beschluss der Hauptversammlung in Kraft.

§ 26 Außerkrafttreten

- (1) Mit Inkrafttreten einer Ordnung, welche an die Stelle dieser Ordnung tritt, tritt diese Ordnung außer Kraft.
- (2) Die Hauptversammlung kann das Außerkrafttreten dieser Ordnung beschließen.

Hauenstein, den 10.11.2016

Vorsitzender Kreismusikverband Pirmasens-Zweibrücken

Vorsitzender Kreismusikjugend Pirmasens-Zweibrücken